



TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.

Anlage/Clubhaus: Thurner Kamp 97 · 51069 Köln

Postanschrift: Postfach 850527 · 51030 Köln

Tel. 0221 78951677 · mail@tc-gw-dellbrueck.de

Satzung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.

§ 1

Der TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. mit Sitz in 51069 Köln, Thurner Kamp 97, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung und die sportliche Ausübung des Tennisspiels unter besonderer Betonung der Ausbildung Jugendlicher. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, sie dient, ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich den vorgenannten Zwecken.

§ 3

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive
2. Inaktive (Inaktive müssen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes schriftlich bestätigt werden. Die Inaktiven können am Tennissport nicht teilnehmen).
3. Jugendliche (d.h. Personen im Alter unter 18 Jahren, Stichtag 01.01. des laufenden Jahres)
4. Schüler, Auszubildende, Studenten (d.h. Personen, die durch Nachweis des Studiums und nicht älter als 27 Jahre sind, Stichtag 01.01. des laufenden Jahres)
5. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter 1, 4 (ab 18 Jahre) und 5, Jugendliche ab 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendsportwarts stimmberechtigt.

§ 4

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Unterschrift eines Bürgen, der ordentliches Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, der als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 7

Das Eintrittsgeld, die Beiträge sowie Umlagen aus besonderen Anlässen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen. Die Zahlung der Jahresbeiträge hat bis zum 28.2. eines jeden Jahres zu erfolgen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Tennissportwart und dem Jugendsportwart. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden verkörpert. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen, unter Mitteilung der Tagesordnung. Etwaige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis zu 8 Tagen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
2. Jahresbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Anträge
6. Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Sodann ist aus den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu berufen. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den 1. Vorsitzenden. Der neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt alsdann die Versammlungsleitung. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des § 10, die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Clubs es erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an den Tennisverband Köln, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten und alle Verpflichtungen ist Köln.